

SATZUNG

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron vom 23.04.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in Verbindung mit §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, jeweils in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 31.01.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen, sobald der zuständige Träger der Baulast dieser Satzung zugestimmt hat.
2. Die Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind grundsätzlich von jeglicher Sondernutzung freizuhalten, sofern die Sondernutzung geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Liegt eine Beeinträchtigung vor, ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier für die Sondernutzung einzuholen. Wird diese versagt, kann die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden.
3. Neben den Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 75 cm von jeglicher Sondernutzung freizuhalten, sofern die Sicherheit- und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Fahrbahn dadurch gefährdet werden kann. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen (i.S.v. § 1 LStrG) über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
2. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.
3. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen (§§ 3 – 6 der Satzung) verbunden werden.
4. Für privat genutzte Pflanzgefäße und Ruhebänke, die unmittelbar an der eigenen Hauswand aufgestellt werden, sowie für Fahrradständer gilt die Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich als erteilt, sofern der widmungsgemäße Gebrauch der Verkehrs-

fläche der Straße nicht gefährdet ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Sondernutzungsgebühren werden hierfür nicht erhoben. Die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron behält sich im Einzelfall die Anordnung der Beseitigung vor, sofern die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Darüber hinaus dürfen privat genutzte Gegenstände generell nur dann aufgestellt werden, solange sie nicht den öffentlichen Verkehrsraum beeinflussen.

§ 3 Gastronomische Nutzung

1. Die Flächen, auf denen gastronomische Nutzungen genehmigt werden können, werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse festgelegt.
2. Entlang der Gemeindestraßen ist Außenbewirtschaftung auf der gesamten Fassadenlänge möglich. Dies gilt dann, wenn im Sinne eines ungehinderten Verkehrs- bzw. Passantenflusses eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,00 m verbleibt und auch die Verkehrserschließung/Straßenführung (Straßenverlauf, Kreuzungs- und Mündungsbereiche) keine Abweichungen erfordern. Ist dies nicht der Fall, reduziert sich dieses Maß entsprechend.
3. Bei gegenüberliegender Nutzung beider Straßenseiten der Gemeindestraßen auf gleicher Höhe durch Gastronomie- und/oder Einzelhandelsbetriebe ist die Tiefe der Sondernutzungsfläche der Betriebe auf beiden Seiten in gleichem Maße insoweit einzuschränken, dass eine durchgängige Fahrbahnbreite von 4,00 m verbleibt. Gehwege sind freizuhalten.
4. Das Recht auf Sondernutzung kann eingeschränkt werden, wenn die Gemeinde Neumagen-Dhron oder ein Dritter mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung die Flächen vorübergehend in Anspruch nimmt (Beispiel: Weinfest, Kirmes, Straßenfeste, Großveranstaltungen u. ä.).
5. Zur Aufstellung von Sonnenschirmen müssen geeignete Bodenhülsen vorhanden sein oder in Abstimmung mit der Gemeinde Neumagen-Dhron geschaffen werden. Die Bodenhülsen sind nach Schirmabbau jeweils verkehrssicher abzudecken.
6. Auf der Sondernutzungsfläche dürfen entweder nur Sonnenschirme aufgestellt oder eine Markise montiert werden. Beides zusammen ist nicht erlaubt.

§ 4 Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches

Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, die gegen Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr beim Verkehrsbüro erhältlich ist.

Die Darbietungen werden jeweils mit folgenden Auflagen genehmigt:

- zeitliche Begrenzung täglich zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr
- keine Verwendung von Tonverstärkern
- maximal genutzte Fläche 3 qm außerhalb Fahrbahn + Gehweg
- längstens 30 Minuten von einem der festgelegten Standorte aus

- an jedem Standort kann am Tag nur einmal und längstens 30 Minuten gespielt werden
- der Künstler kann monatlich nur in einer Woche bzw. an einem Wochenende im Bereich der Ortsgemeinde auftreten

Von den o. g. Regelungen ausgenommen sind sog. „Gastkapellen“ bzw. örtliche Vereine und Gruppen, die ausdrücklich für bestimmte Veranstaltungen der Gemeinde Neumagen-Dhron eingeladen wurden. Deren Darbietungen werden mit folgenden Auflagen jeweils genehmigt:

- zeitliche Begrenzung bis 22:00 Uhr
- Vermeidung von Lärm ab 22:00 Uhr durch Aufräumarbeiten usw.

Zeitliche Ausnahmen für besondere Festveranstaltungen können durch das Ordnungsamt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde festgelegt werden.

§ 5

Plakatierung, Werbebanner und Spannbänder

1. Im Bereich der Gemeinde Neumagen-Dhron ist es nur an den nachfolgend aufgeführten Stellen nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt, Werbung durch Plakate (max. Größe: DIN A 2) zu betreiben:
 - Domfreihof
 - Katharinenufer
 - Rathaus
 - Hochwaldstraße

Zugelassen werden nur Werbeplakate für Veranstaltungen, jedoch keine Produkt- oder Verkaufswerbung.

Wahlplakate fallen nicht unter diese Satzung.

Für widerrechtliches Überkleben und Abreißen von Plakaten wird keine Haftung übernommen.

2. Bei der Beantragung sind die Anzahl der Plakate und die Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung. Über weitere Auflagen, Bedingungen und den genauen Aufstellort entscheidet der Bürgermeister. Diese sind Bestandteil der erforderlichen Einzelgenehmigung.
3. Werbebanner und Spannbänder dürfen nur an den von der Gemeinde Neumagen-Dhron freigegebenen Standorten angebracht werden. Dies sind:
 - Hinterburg
 - Weinbergsmauer am Kriegerdenkmal
4. Abweichend von § 7 sind Anträge auf Werbung durch Werbebanner und Spannbänder zwei Wochen vor dem Aushang bei der Gemeinde Neumagen-Dhron (Verkehrsbüro) zu beantragen. Dabei sind die Anzahl der Werbebanner und Spannbänder sowie deren Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der

beantragten Veranstaltung. Über weitere Auflagen und Bedingungen entscheidet der Ortsbürgermeister. Diese sind Bestandteil der erforderlichen Einzelgenehmigung.

§ 6

Sondernutzung Außenverkauf

1. Passantenstopper oder Werbeaufsteller sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, wenn Fußgänger hierdurch nicht behindert werden. Pro Geschäft / Betrieb ist maximal 1 Passantenstopper oder Werbeaufsteller zulässig. Sonstige Flächen zur Nutzung für Warenpräsentation und –verkauf (Warenausstellungsvorrichtungen) werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse festgelegt.
2. Entlang der Gemeindestraßen ist Warenpräsentation und –verkauf auf der gesamten Fassadenlänge möglich. Dies gilt dann, wenn im Sinne eines ungehinderten Verkehrs- bzw. Passantenflusses eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,00 m verbleibt und auch die Verkehrserschließung/Straßenführung (Straßenverlauf, Kreuzungs- und Mündungsbereiche) keine Abweichungen erfordert. Ist dies nicht der Fall, reduziert sich dieses Maß entsprechend.
3. Bei gegenüberliegender Nutzung beider Straßenseiten der Gemeindestraßen auf gleicher Höhe durch Einzelhandels- und/oder Gastronomiebetriebe ist die Tiefe der Sondernutzungsfläche der Betriebe auf beiden Seiten in gleichem Maße insoweit einzuschränken, dass eine durchgängige Fahrbahnbreite von 4,00 m verbleibt. Gehwege sind freizuhalten.
4. Es dürfen keine Waren, wie beispielsweise Taschen, Kleider oder sonstige Artikel, an der Hauswand oder an der Markise, an Haken oder sonstigen Vorrichtungen gehangen werden.
5. Das Recht auf Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Gemeinde Neumagen-Dhron oder ein Dritter mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung die Flächen vorübergehend in Anspruch nimmt (Beispiel: Weinfest, Kirmes, Festveranstaltungen u. ä.) oder das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer fordern.

§ 7

Erlaubnis

1. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues einzureichen. Der Antrag ist mit Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild vorzulegen, im Bedarfsfall ergänzend im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise zu präzisieren. Im Fall der §§ 4 und 5 kann der Antrag mündlich im Verkehrsbüro der Gemeinde gestellt werden.
2. Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar und ersetzen keine weiteren Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

3. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Insbesondere ist die regelmäßig benötigte Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer auf Gehwegen von mindestens 1,20 m freizuhalten.

§ 8 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 9 Bemessung

1. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
2. Sondernutzungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Platzes, der dem Gemeingebrauch durch die Ausübung der Sondernutzung entzogen ist bzw. die Straßenfläche, die durch einen Schirm überdeckt ist. Freiräume zwischen Sitzgruppen, Zuwegungen zur Gaststätte innerhalb einer zusammenhängenden Terrasse oder Abstände zu Schaufenstern werden der Sondernutzungsfläche zugerechnet.
3. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.
4. Ab dem Haushaltsjahr 2020 können die im Tarif genannten Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und angehoben werden.

§ 10 Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

Die Gebühren werden zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Nach dem zweiten Zahlungsver säumnis erfolgt zunächst eine Abmahnung. Danach bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die Sondernutzungserlaubnis fristlos zu kündigen.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 12

Erstattung von Sondernutzungsgebühren

Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

Eine Erstattung von Tagesgebühren erfolgt nicht.

§ 13

Gebührenfreie Sondernutzungen

1. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 - a. religiöse Feiern,
 - b. Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken – und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung – dienen.
 - c. Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
 - d. Veranstaltungen von Organisatoren, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen,
 - e. Veranstaltungen von Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei, der Bundeswehr und der Streitkräfte der Natopartner,
 - f. Veranstaltungen von politischen Parteien
 - g. Fahrradstände, private Pflanzgefäße und Ruhebänke, die an der eigenen Hauswand aufgestellt werden sowie andere Pflanzgefäße, deren Aufstellung mit der Ortsgemeinde abgestimmt wurden (§ 2 Abs. 4)
 - h. Veranstaltungen von Kindergärten, Schulen und Universitäten sowie Projektarbeiten von Schülern und Studenten
 - i. Veranstaltungen von den örtlichen Vereinen,
 - j. Kirmesveranstaltungen in Neumagen-Dhron
 - k. Straßenfeste, Tage der offenen Keller und sonstige Weinwerbeveranstaltungen in Neumagen-Dhron
 - l. festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung in Neumagen-Dhron
 - m. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen.
2. Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden:

- a. die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b. die Erbbauberechtigten bezüglich der mit dem Erbbaurecht belasteten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren wie auch die Mindestgebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht einhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € und im Wiederholungsfall mit sofortigem Entzug der Sondernutzungserlaubnis geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neumagen-Dhron, den 23. April 2019
Ortsgemeinde Neumagen-Dhron

gez. Michael Thomas, Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron

T A R I F

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene qm und Jahr	15,00
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, für den Zeitraum 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche	30,00
3	Werbeaufsteller, Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände (z.B. Kleiderstände) aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche für den Zeitraum 01.04.-31.10. eines jeden Jahres	30,00
4	Werbeanlagen	
	a) permanente Werbeanlagen je angefangenem Quadratmeter Ansichtsfläche jährlich	10,00
	b) Vorübergehende Werbeanlagen (Plakate, Spannbänder o. ä.) 1 Plakat täglich (max. DIN A 2) - nicht kommerzielle Veranstaltungen	0,50 Kostenfrei
5	Künstlerische Darbietung für Musik, Gesang und Ähnliches, je Einzelgenehmigung	10,00